

Vorlage Nr. II 8/2022		
für die Sitzung des Bau- und Umweltausschusses.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 1

Fortschreibung Lärmaktionsplan Bremerhaven

Ergebnis der Bürgerbeteiligung gemäß § 47 d Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

A Problem

Die Stadt Bremerhaven ist nach der EU-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (2002/49/EG) dazu verpflichtet, regelmäßig Lärmkarten zu erstellen und den Lärmaktionsplan zu überprüfen und erforderlichenfalls fortzuschreiben.

Der Bau- und Umweltausschuss wurde einerseits über die bevorstehende erste Phase der Bürgerbeteiligung zur Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans und andererseits über die Ergebnisse der Lärmkartierung, die auf den Seiten des Stadtplanungsamtes bei bremerhaven.de allgemein zugänglich sind, informiert.

Vom 14.02.2022 bis einschließlich 25.02.2022 fand die erste Phase der Bürgerbeteiligung zur Überprüfung und Fortschreibung des Lärmaktionsplans statt. In dieser Phase waren Hinweise zur Identifizierung „Ruhiger Gebiete“ und Anregungen für weitere Lärminderungsmaßnahmen gesucht. Hier bestand die Möglichkeit der Information und Beteiligung im Stadtplanungsamt, im Internet per Mail und über einen anonymen Kartendienst. Es wurden auch Anregungen aufgenommen, die vor dem Beteiligungszeitraum eingingen und noch nicht eingehend bewertet wurden. Diese Beteiligungen gingen beispielsweise über die Ideen- und Beschwerdestelle ein. Die Bürger:innen wurden über dieses Vorgehen und die Möglichkeit der weitergehenden Beteiligung informiert.

B Lösung

Der Bau- und Umweltausschuss nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 Abs. 3 BImSchG zur Kenntnis und beschließt, dass der Lärmaktionsplan fortzuschreiben ist. Zum Entwurf der Fortschreibung ist eine zweite Phase der Bürgerbeteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung ist anschließend ein Entwurf des Lärmaktionsplans unter Beteiligung der betroffenen Ämter zu erarbeiten. Die Befassung mit dem Entwurf findet dann in der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung statt, ebenso wie die Beteiligung anderer Behörden, TÖB und weiteren Gremien.

C Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Das Verfahren hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Das Verfahren hat keine genderspezifischen Auswirkungen. Klimaschutzrelevanten Auswirkungen sind zu diesem Verfahrenszeitpunkt nicht zu erkennen. Hinweise auf eine Gleichstellungsrelevanz sind nicht gegeben. Ausländische Mitbürger sind von diesem Beschlussvorschlag nicht in besonderer Weise betroffen. Die besonderen Belange der Menschen mit Behinderung werden in der Planung adäquat berücksichtigt. Die Beteiligung der Stadtteilkonferenzen erfolgte im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung.

E Beteiligung / Abstimmung

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs. 3 BImSchG
Weitere Beteiligungen sind, wie unter B) beschrieben vorgesehen

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Es besteht eine Veröffentlichungspflicht nach dem BremIFG. Die weitere Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Verlauf des Verfahrens.

G Beschlussvorschlag

Der Bau- und Umweltausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Der Bau- und Umweltausschuss nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 47 d Abs.3 BImSchG (**Anlage 1**) zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, dass der Lärmaktionsplan fortzuschreiben ist. Zum Entwurf der Fortschreibung ist eine zweite Phase der Bürgerbeteiligung gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG durchzuführen.

gez.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlage:
Ergebnis der Bürgerbeteiligung (Phase 1) gemäß § 47 d Abs. 3 BImSchG